

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration
Mittwoch, 17.03.2021, 17:00 Uhr

Wichtige Hinweise für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind bei der Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration, Telefon (0381) 381-5009 oder per E-Mail unter sozialamt@rostock.de bis zum **17.03.2021, 10:00 Uhr**, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur 12 Plätze zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 i.V.m. Anlage 36 der Corona-Landesverordnung der Landesregierung MV (Corona-LVO MV) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung bei der Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-Ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung der Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO MV hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verwiesen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, z.B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, z.B. FFP2-Masken) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und es durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch einen Redner oder eine Rednerin an einem festen Platz, z.B. an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstand von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

gez. Ralf Mucha
Ausschussvorsitzender